



Beitragssordnung des Feuerwehrvereins Sohl e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragssordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.

Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Sie ist Bestandteil der der Beitrittserklärung.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge. Die festgesetzten neuen Beiträge werden zum ersten Quartal des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Nachfolgende Jahresbeiträge wurden auf der Gründungsversammlung am 05.03.2025 mit einer Gültigkeit ab 01.04.2025 beschlossen:

24 € jährlich für Erwachsene

12 € jährlich für Schüler, Studenten und Auszubildende

Ehrenmitglieder beitragsfrei

§4 Zahlungsweise und Termine

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben und wird zum 1. Quartal des Kalenderjahres durch Einzugsermächtigung oder von jedem Mitglied selbstständig auf das Vereinskonto eingezahlt. Endet die Mitgliedschaft unterjährig, so ist der Beitrag anteilig bis zum Austrittsmonat zu entrichten.

§ 5 Vereinsaustritt

Die Mitgliedschaft endet durch:

- in Textform erklärten Austritt
- durch Beschluss des Vorstandes
- durch den Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen zum Zeitpunkt der Löschung

Die Austrittserklärung muss innerhalb einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit in Abweichung dazu über einen sofortigen Austrittswunsch eines Mitgliedes entscheiden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes, der eine Zweidrittelmehrheit erfordert, von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied trotz Abmahnung wiederholt gegen die Interessen des Vereins verstößt oder trotz Mahnung mit mind. 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Der Beschluss bedarf der Schriftform. Der Ausschluss ist zu begründen. Das Mitglied ist vorher anzuhören.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat sie der Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung durch Beschluss, der eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfordern.

§ 6 Hinweis zum Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetztes (BDSG) personenbezogenen Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder verarbeitet. Mit dem Aufnahmeantrag stimmt das Mitglied der Erfassung, dem Speichern und dem Nutzen seiner personenbezogenen Daten durch den Verein zu. Dies gilt insbesondere im Bereich der Mitgliederverwaltung und dem Einzug der Mitgliedsbeiträge.

§7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Gründerversammlung am 05.03.2025 verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sohl, den 05.03.2025